



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 9

Freitag, den 5. März

2010

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Bekanntmachung über die Auslegung eines Torfabbauantrages bei der Stadt Wiesmoor, Gemeinde Großefehn und Gemeinde Uplengen . . . . . 23
- Bekanntmachung nach den Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz, 26603 Aurich . . . . . 24
- Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsverordnung (NwaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) . . . . . 24
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 11977/2003 . . . 24
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 11987/2003 . . . 25
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12027/2003 . . . 25
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12080/2003 . . . 26
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12081/2003 . . . 27
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12099/2003 . . . 27

- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.:12101/2003 . . . 28
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12153/2003 . . . 28
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12325/2003 . . . 29
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 10115/2004 . . . 29
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 11975/2003 . . . 30
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 2421/2006 . . . 31

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

- Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor . . . . . 31
- Änderung zum Gebührentarif zur Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor . . . . . 32
- Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0134 der Gemeinde Dornum, Gemeindeteil Schwittersum . . . . . 33

### C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse . . . . . 33

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung über die Auslegung eines Torfabbauantrages bei der Stadt Wiesmoor, Gemeinde Großefehn und Gemeinde Uplengen

Die Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH, Kanalstraße Nord 246, 26629 Großefehn, hat am 05.01.2010 beim Landkreis Aurich nach §§ 17 ff. des Nds. Naturschutzgesetzes –NNatG- vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, ber. S. 267); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 368), die Genehmigung zum Abbau von Torf beantragt. Da die Antragsstellung vor dem 28.02.2010 erfolgte, finden die Vorschriften des NNatG in der Fassung vom 28. Oktober 2009 i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunengesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume NEKHG- vom 28.10.2009 Anwendung.

Der Antrag betrifft den Abbau von Schwarz- und Weißtorf im Trockenabbauverfahren. Die Fläche der gesamten Abbaustätte beträgt ca. 55,8 ha. Das Abbaugelände befindet sich in der Stadt Wiesmoor (Gemarkung: Wiesmoor, Flur 23) und in der Gemeinde Großefehn (Gemarkung: Fiebing, Flur 4) zwischen der Oldenburger Straße und dem Kanalweg Ost. Es wird im Norden begrenzt durch den Breitenschloot und grenzt im Süden an die „Natostrasse“.

Für das geplante Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 17 a der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –NUVPG- in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. S. 179); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)). Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 7 NUVPG i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVP- vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom 15.03.2010 bis zum 15.04.2010 zur allgemeinen Einsicht bei folgenden Stellen aus:

im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 205 im 2. Obergeschoss während der Dienststunden montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

im Rathaus der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, Zimmer-Nr. 116 während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

im Rathaus der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels, Zimmer Nr. 10 während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Das o. g. Vorhaben wird auch im Aushangkasten des Rathauses Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, der Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels und der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn bekannt gemacht.

1. Einwendungen können während der vorgenannten Dienststunden bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 29.04.2010 bei den Dienststellen:
  - Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor,
  - Gemeinde Uplengen, Alter Postweg 113, 26670 Uplengen-Remels
  - Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn

oder beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, (Anhörungsbehörde) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung des Betroffenen erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091).

Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Absatz nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine ortsübliche Bekanntmachung. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 17 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigung) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aurich, den 02.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## **Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich**

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, plant die Beseitigung von Wallheckenabschnitten in einer Länge von insgesamt 160 m für die Entwässerungseinrichtungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 284 „Industriegebiet Aurich NORD“.

Der Landkreis Aurich hat nach der standortgerechten Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 02.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## **Erstaufforstung nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

hier: Erstaufforstung einer Fläche von 1,0 ha.

Im Verfahren zur Genehmigung der Erstaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Voßbarg, Flur 3 Flurstück 51, beantragt durch Wilfried Steenblock, hat der Landkreis Aurich nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Aurich, 22.02.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 11977/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 3, Flurstück 25/1 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Anlage

##### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 3, Flurstück 25/1

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 NBauO wird Befreiung für die Flurstücke 25/1, 27/1, 39/1, 28/1 und 52/2 der Flur 3 der Gemarkung Schwittersum erteilt.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 119 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 11987/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 5, Flurstück 20/5 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Anlage

##### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 5, Flurstück 20/5

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 119 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12027/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel

2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 5, Flurstück 39 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Anlage

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:  
26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 5, Flurstück 39

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 NBauO wird Befreiung für die Flurstücke 39 und 35 der Flur 5 der Gemarkung Schwittersum erteilt.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 119 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12080/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/20.70 mit je 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von je 2.000 kW auf den Grundstücken in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 2, Flurstück 40 und Flur 2, Flurstück 6/2 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Anlage

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 2, Flurstück 40

Gemarkung: Schwittersum, Flur 2, Flurstück 6/2

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 119 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der

Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12081/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 6, Flurstück 30/3 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Anlage

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 6, Flurstück 30/3

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 NBauO wird Befreiung für die Flurstücke 30/3, 34/1 und 33 der Flur 6 der Gemarkung Schwittersum erteilt.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages vom 05.05.2009 nebst beigelegten Antragsunterlagen, die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. §§ 119 und 128 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern II. und III. Ordnung entlang der aufgeführten Grundstücke erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12099/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/20.70 mit je 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von je 2.000 kW auf den Grundstücken in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 6, Flurstück 51/2 und Flur 6, Flurstück 56 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Anlage

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 6, Flurstück 51/2

Gemarkung: Schwittersum, Flur 6, Flurstück 56

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 NBauO wird Befreiung für die Flurstücke 51/2 und 54/2 der Flur 6 der Gemarkung Schwittersum sowie für die Flurstücke 56, 55/2, 57 der Flur 6 der Gemarkung Schwittersum und dem Flurstück 142/10 der Flur 1 der Gemarkung Westerholt erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12101/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Dornum, Flur 7, Flurstück 7 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### **Anlage**

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wind-

energieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:  
26553 Dornum  
Gemarkung: Dornum, Flur 7, Flurstück 7

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 NBauO wird Befreiung für die Flurstücke 8 und 7 der Flur 7 der Gemarkung Dornum sowie dem Flurstück 3 der Flur 6 der Gemarkung Arle erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12153/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 2, Flurstück 12/2 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

### Anlage

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 3, Flurstück 12/2

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigelegten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 119 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Ausegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 12325/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 4, Flurstück 66/51 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

### Anlage

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 4, Flurstück 66/51

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigelegten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 119 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 10115/2004**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH

& Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-66/20.70 mit je 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von je 2.000 kW auf den Grundstücken in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 3, Flurstück 43 und Flur 3, Flurstück 17/2 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthausener Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Anlage

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:  
26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 3, Flurstück 43  
Gemarkung: Schwittersum, Flur 3, Flurstück 17/2

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Von der Vorschrift des § 4 Abs. 2 NBauO wird Befreiung für die Flurstücke 43 und 39/1 der Flur 3 der Gemarkung Schwittersum erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

### **Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 11975/2003**

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit 64,75 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.000 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 3, Flurstück 3/12 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthausener Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Anlage

#### **Tenor**

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-66/20.70 mit einer Nabenhöhe von 64,75 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:  
26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 3, Flurstück 3/12

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigefügten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 119 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Windpark Dornum GmbH & Co. KG – Az.: 2421/2006

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2729) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2727) wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Windpark Dornum GmbH & Co.KG, Bensjücher Weg 9, 26553 Dornum, auf Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4 mit 64,5 m Nabenhöhe und einer Kapazität von 2.300 kW auf dem Grundstück in der Gemeinde Dornum, Gemarkung Schwittersum, Flur 4, Flurstück 40/1 in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit vom 08.03.2010 bis zum 19.03.2010 bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer-Nr. 1.010, 26603 Aurich, während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Gemeinde Dornum, Schatthäuser Str. 9, Zimmer-Nr. 20, 26553 Dornum, während der Dienststunden  
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
und Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

### Anlage

#### Tenor

I. Auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG\*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV\*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4 mit einer Nabenhöhe von 64,50 m und einer Nennleistung von 2.300 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26553 Dornum

Gemarkung: Schwittersum, Flur 4, Flurstück 40/1

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigelegten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 119 NWG\*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Aurich, den 05.03.2010

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 03.02.2010 (Nds. GVBL. S. 41) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung vom 22.02.2010 folgende Änderungen der Friedhofssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör- und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus umweltfreundlichem Material bestehen.

##### § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ausgegeben werden Grabstätten zur Erdbestattung für Personen bis und über 5 Lebensjahren, zur Urnenbestattung sowie in Hinrichsfehn auch für die anonyme Urnenbestattung (Gräber ohne Kennzeichnung). Nach Fertigstellung werden außerdem Einzelgrabstätten zur Erd- und Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage (Rasenlage mit namentlicher Kenn-

zeichnung auf einem zentralen Gedenkstein und einem zentralen Ablageplatz für Sträuße und Gebinde) ausgegeben. Anonyme Bestattungen sind in der Gemeinschaftsgrabanlage nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung weist die entsprechende/entsprechenden Grabstellen bei Eintritt eines Todesfalles zu. Bestattet wird der Reihe nach, so dass grundsätzlich keine Grablücken entstehen können. Ausnahmen für Ehegatten, Lebenspartner, einzelne Geschwister, Kinder und Eltern sind zulässig, sofern es sich nicht um Bestattungen in einer Gemeinschaftsgrabanlage und auf dem anonymen Urnenfeld handelt. Es werden jedoch höchstens 3 Grabstellen vergeben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

##### § 12 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Tiefe eines Grabes richtet sich insbesondere nach der Bodenbeschaffenheit des Friedhofes. Erforderlich ist eine Sandüberdeckung von mindestens 0,80 m bis 0,90 m für einen Sarg, für eine Urne sind 0,65 m ausreichend.

Für Einzelgräber gelten folgende Maße:

Grabstätten für Kinder bis 5 Lebensjahren  
Länge 1,40 m – Breite 0,70 m

Friedhof Wiesmoor-Mitte  
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m – Abstand 0,30 m

Friedhof Voßbarg  
Länge 2,40 m – Breite 1,25 m

Friedhof Zwischenbergen  
Länge 2,30 m – Breite 1,20 m

Friedhof Hinrichsfehn  
Länge 2,20 m – Breite 1,10 m – Abstand 0,30 m

Friedhof Wiesederfehn  
Länge 2,50 m – Breite 1,15 m

Friedhof Poller  
Länge 2,40 m – Breite 1,20 m

Friedhof Mullberg  
Länge 2,40 m – Breite 1,10 m für den alten Teil (Grabreihe 002-029)

Länge 2,00 m – Breite 1,00 m ab Grabreihe 030 ff

Friedhof Hauptwieke  
Länge 2,00 m – Breite 1,00 m für den alten Teil (Grabreihe 001-030)

Länge 2,10 m – Breite 1,25 m ab Grabreihe 031 ff

Für Urnengräber gelten folgende Maße:

Friedhof Wiesmoor-Mitte  
Länge 1,00 m – Breite 1,00 m

Friedhof Hinrichsfehn – anonymes Urnenfeld –  
Länge 0,50 m – Breite 0,50 m

Für Gräber in Gemeinschaftsgrabanlagen gelten folgende Maße:

Länge 2,00 m – Breite 1,00 m

In einem Grab können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

#### § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung erworben. Es kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

#### § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Verlängerung ist nur für jeweils volle 10 Jahre möglich und muss bereits im Voraus verlängert werden. Die Gebühr hierfür ist ebenfalls im Voraus zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt von Fall zu Fall.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts für Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.

#### § 14 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Beisetzung einer Urne kann in einer belegten Grabstätte erfolgen, wenn die Ruhezeit der Urne mit dem Ablauf der für die Erdbestattung maßgeblichen Ruhezeit endet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der für die Urnenbestattung maßgeblichen Ruhezeit verlängert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

#### § 14 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Eine weitere Erdbestattung nach Ablauf der Ruhezeit ist ausgeschlossen:

a. auf dem Friedhof Wiesmoor-Mitte östlich der Friedhofskapelle bis zum Ehrenmal, soweit die Grabreihen in Nord-Süd-Richtung verlaufen.

Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

b. auf dem Friedhof Hauptwieke im alten Teil linksseitig des Haupttoreingangs.

Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

#### § 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten sind in einer dem Friedhofe angemessenen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Instandhaltungspflicht endet mit Ablauf des Nutzungsrechts. Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten pflegt die Friedhofsverwaltung die Rasenfläche der Gräber auf Kosten des Verpflichteten bis zum Ablauf der Ruhezeit. Unterbleibt die erstmalige Herrichtung nach längstens zwei Monaten oder wird die laufende Pflege vernachlässigt, erfolgt eine schriftliche Aufforderung der Stadt an den Berechtigten. Ist der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung der Herrichtung und Pflege hingewiesen. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel nicht behoben sind, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen und einzuebnen. Die Stadt ist nicht ver-

pflichtet, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die entstehenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

#### In § 19 werden die Absätze 6 und 7 hinzugefügt:

- (6) Für die erstmalige Herrichtung einer Grabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage sowie deren laufende Pflege und Unterhaltung ist die Friedhofsverwaltung zuständig. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Sträuße und Gebinde auf den dafür vorgesehenen Ablageplatz abzulegen. Die Namen-, Geburts- und Sterbedaten der Bestatteten werden gegen Zahlung einer Gebühr gem. der Friedhofsgebührenordnung auf einem zentralen Gedenkstein festgehalten. Die Gravur ist verpflichtend. Ein individuelles Grabzeichen ist nicht zulässig.

- (7) Für die laufende Pflege und Unterhaltung auf dem anonymen Urnenfeld ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

#### § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot in den §§ 4, 5 (3), 15 (1), 17 (1-2), 19 (2-7) dieser Satzung zuwiderhandelt.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Wiesmoor, 22.02.2010

Stadt Wiesmoor

Meyer  
Bürgermeister

## 1. Änderung zum Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie des § 9 der Friedhofsatzung hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 22.02.2010 folgende Änderung des Gebührentarifes zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wiesmoor beschlossen:

### Artikel I

Der Gebührentarif erhält folgende Änderung:

Ziffer 1 Buchstabe f wird Buchstabe g, Buchstabe f wird wie folgt hinzugefügt:

f. anteilige Gebühr für den zentralen Gedenkstein  
in einer Gemeinschaftsgrabanlage ohne Gravur 270,93 €

Ziffer 5 Buchstabe c wird Buchstabe f, die Buchstaben c, d und e werden wie folgt eingefügt:

c. Pflege von Grabstellen (Rasenflächen)  
in einer Gemeinschaftsgrabanlage und im anonymen Urnenfeld für die Dauer der Nutzungszeit für  
1) Erdgräber für Kinder bis zu 5 Jahren 277,20 €  
2) Erdgräber für Personen über 5 Jahre 415,80 €  
3) Urnengräber 277,20 €

d. Abräumen einer Grabstelle  
in einer Gemeinschaftsgrabanlage 62,00 €

e. Gebühren für die Gravur der Namens-, Geburts- und Sterbedaten auf einem zentralen Gedenkstein in einer Gemeinschaftsgrabanlage werden individuell erhoben.  
Pro Buchstabe/Satzzeichen werden 15,50 € berechnet.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Änderung des Gebührentarifes tritt mit Wirkung vom 01.03.2010 in Kraft.

Wiesmoor, 22.02.2010

Stadt Wiesmoor

Meyer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0134 der Gemeinde Dornum, Gemeindeteil Schwittersum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 29.09.09 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0134 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkraftsetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 01.03.10

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Hook

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse hat der Kirchenvorstand Nesse mit Beschluss vom 26.01.2010 eine Änderung der Friedhofgebührenordnung beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 24.02.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt  
a) im Ev.-luth. Pfarramt Nesse, Nordbuscher Weg 34, 26533 Nesse  
b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, 26506 Norden zur  
Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

**Der Kirchenvorstand**

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich  
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag  
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des  
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.